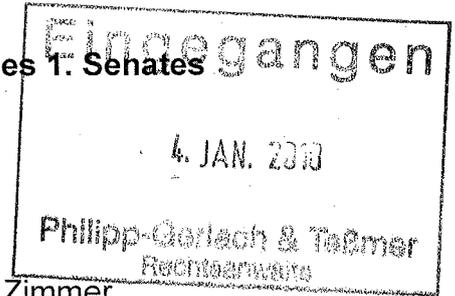


Koblenz, den 08.11.2017

Az.: 1 A 11653/16.OVG

1 K 1158/12.KO

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des 1. Senates



Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Zimmer
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schumacher
Richter am Oberverwaltungsgericht Schnug
ehrenamtlicher Richter Rentner Knopp
ehrenamtlicher Richter Rentner Kolling

Justizbeschäftigte Vogt
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung: 09.00 Uhr

Ende der Verhandlung: 16.00 Uhr

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des BUND Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband
Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesvorsitzenden Herrn Dr. Holger
Schindler, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,

– Kläger und Berufungskläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer,
Niddastraße 74, 60329 Frankfurt,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,

– Beklagter und Berufungsbeklagter –

beigeladen:

Wasserkraft Bad Ems GmbH & Co.KG., vertreten durch die Geschäftsführer
Ronald Steinhoff und Claus Trockels, Weiler Weg 2, 61276 Weilrod,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Karpenstein-Longo-Nübel,
Hauptstraße 27a, 35435 Wetzlar,

w e g e n Wasserrechts

erschieden bei Aufruf der Sache

für den Kläger: Herr Rechtsanwalt Kroll,
Frau Yacoub, Geschäftsführerin des Klägers
Herr Dr. Schlapkohl,
Herr Klein (Sachbeistand) und
Herr Kemmler (Sachbeistand)

für den Beklagten: Frau Regierungsdirektorin Dr. Schwaderlapp,
Herr Winkler,
Herr Hoffmann,
Herr Maur,
Herr Kroll und
Frau Cron

für die Beigeladene: Herr Rechtsanwalt Dr. Longo,
Herr Geschäftsführer Dr. Ronald Steinhoff,
Frau Maren Steinhoff,
Herr Dr. Simmering (Sachbeistand) und
Frau Dipl.-Ing. Keuneke (Sachbeistand)

Die Lage der Sache wurde durch den Berichterstatter vorgetragen.

Dem Senat lagen die Verwaltungsakten des Beklagten (9 Hefte und 2 Ordner) vor. Diese Unterlagen wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Sodann erhielten die Beteiligten Gelegenheit, ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers stellte den Antrag,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 2. Juli 2013 – 1 K 1158/12.KO – den Planfeststellungsbeschluss vom 11. Oktober 2012 und den dazu ergangenen Widerspruchsbescheid vom 24. Januar 2014 in der durch den Planfeststellungsergänzungsbeschluss vom 24. November 2016 geänderten Fassung aufzuheben.

Laut diktiert und genehmigt.

Die Vertreterin des Beklagten beantragten,

die Berufung zurückzuweisen

Laut diktiert und genehmigt.

Der Prozessbevollmächtigte der Beigeladenen beantragte,

die Berufung zurückzuweisen.

Laut diktiert und genehmigt.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten eingehend erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers reichte ein DIN A4-Blatt mit Fotos zu den Akten mit der Überschrift „Bypass-Systeme“ (Anlage 1). Die übrigen Beteiligten erhielten eine Kopie.

Ferner reichte der Prozessbevollmächtigte des Klägers ein DIN A4-Blatt mit Fotos zu den Akten mit der Überschrift „Schädigung kleiner Fische bis 15 cm“ (Anlage 2). Die übrigen Beteiligten erhielten eine Kopie.

Herr Dr. Steinhoff reichte eine Heftung „Moderne Wasserkraft am Beispiel der Wasserkraftanlage Bad Ems“ zu den Akten (Anlage 3). Die übrigen Beteiligten erhielten Kopien.

Die Sitzung wurde um 12.50 Uhr unterbrochen.

Um 14.04 Uhr wurde die Verhandlung fortgesetzt.

Herr Kemmler reichte ein DIN A4-Blatt zu den Akten „Auslegung Art. 4 Abs. 7 Buchst. B), Richtlinie 2000/60/EG“ (Anlage 4). Die übrigen Beteiligten erhielten Kopien.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers reichte fünf DIN A4-Blätter zu den Akten „Steckbrief zum FFH-Gebiet“ (Anlage 5). Die übrigen Beteiligten erhielten Kopien.

Frau Dr. Schwaderlapp erklärte: „Für den Fall das der Senat zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die UVP-Vorprüfung nicht ausreichend dokumentiert war, erkläre ich, dass die UVP-Prüfung auch im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ ergeben hat, dass das Vorhaben keine den Schutzziele entgegenstehenden Auswirkungen entfalten kann.“

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wurde, schloss der Vorsitzende die Verhandlung

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung
wird bestimmt auf

Donnerstag, den 09. November 2017,
9.00 Uhr, Sitzungssaal E 009.

gez. Zimmer
(Vorsitzender)

gez. Vogt
(Justizbeschäftigte)